

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 16.08.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.08.2012	Ö
Hauptausschuss	03.09.2012	Ö
Stadtvertretung	17.09.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang
11

Amt/Aktenzeichen: 1 / 20 16

Verwendung des Gewinns der Stadtwerke Ratzeburg

Zielsetzung:

Entscheidung über Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und
die Stadtvertretung beschließt,

den Gewinn der Stadtwerke Ratzeburg GmbH auch für die Jahre 2012 und 2013 bei
der Gesellschaft zu belassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 07.08.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 16.08.2012

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der kommunalen Aufgabe „Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas und Wasser und Medien“ bedient sich die Stadt Ratzeburg seit vielen Jahren der Eigengesellschaft „Stadtwerke Ratzeburg GmbH“.

Nach § 107 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) soll dieses wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; dazu gehört, dass die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus den Jahresgewinnen gebildet werden sollen und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden soll.

Bei der Beratung zum Haushaltsplan 2009 ist unter Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Grundsätze beschlossen worden, die Gewinne der Wirtschaftsjahre 2009, 2010 und 2011 nicht an die Stadt abzuführen sondern in der Gesellschaft zu belassen.

Für die Stadtwerke Ratzeburg GmbH gelten die seinerzeit angeführten Gründe für den Verbleib des Gewinns bei der Gesellschaft fort, insbesondere auch wegen laufenden, hohen Investitionen in allen traditionellen und neuen Versorgungsbereichen.

Darüber hinaus übernehmen die Stadtwerke Ratzeburg GmbH bereits für die eigentlich gesellschaftsfremde, kommunale Aufgabe des Betriebs der Schwimmhalle Aqua Siwa deren Verluste mit etwa 300 – 400 € p.a. (für das sich jetzt mit dem Städtebauförderprogramm eine Lösung abzeichnet), die sonst für eine Gewinnausschüttung an die Stadt Ratzeburg zur Verfügung stehen würde.

Da die Stadt einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt hat und weitere stellen muss, könnte der Verbleib des Gewinns bei der Gesellschaft möglicherweise nicht anerkannt und beim Zuweisungsbedarf abgezogen werden. Bei einem Gespräch mit der Finanzministerin Heinold in Mölln ist im Zusammenhang mit der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen und dem kommunalen Rettungsschirm vom Unterzeichner dringend gebeten worden, die starren, kontraproduktiven Vorgaben bei der Gewährung solcher Zuweisung oder von Konsolidierungsverträgen aufzugeben und die Pflichten der Kommunen aus der Daseinsvorsorge nachhaltiger zu berücksichtigen und Ziele nicht an Kürzungskatalogen festzumachen. Die Finanzministerin verwies auf die Regelung zwischen Bund und Ländern, die durchaus vergleichbare Zielvereinbarungen enthielten. Zuständig sei jedoch insbesondere das Innenministerium. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Innenministerium über den Antrag auf Fehlbetragszuweisung hinsichtlich dieser Frage entscheiden wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Je nach beschlossener Variante, maximal Erhöhung des Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt um jährlich rd. 500 T€

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: